



Sachverhalt

– Atomkraft – Nein Danke!?! –

Die sächsische Staatsregierung ist der Meinung, die Energieversorgung im Freistaat Sachsen sei nicht hinreichend gesichert, wenn in Sachsen nicht jedenfalls ein Atomkraftwerk betrieben werde. Daher kommt es der Staatsregierung und dem zuständigen Staatsminister für Umwelt G gerade recht, als ein lokales Energieunternehmen in Grimma den Bau eines solchen Kraftwerks plant. Flugs, aber unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, wird das Kraftwerk von G genehmigt, worüber die örtliche und überörtliche Presse ausführlich berichtet.

Daher stößt auch Bundesumweltministerin S wenige Tage später bei der morgendlichen Zeitungslektüre auf diese Berichterstattung und ist empört. Sie – als bekannte Anhängerin erneuerbarer Energien – wolle unter ihrer Ägide in Deutschland nicht dem Bau eines Atomkraftwerkes tatenlos zusehen müssen.

Weil man „mit dem einfach nicht verhandeln“ könne, setzt S umgehend ein Schreiben an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt auf, in dem sie G „anweist“, sofort die Genehmigung für den Bau eines Atomkraftwerkes in Grimma zu widerrufen.

G hält die „Weisung“ der S für baren Unsinn: Sie könne die Genehmigung gar nicht widerrufen, weil – was zutrifft – die Voraussetzungen für einen solchen Widerruf nicht vorlägen, der Widerruf also rechtswidrig wäre. Außerdem gehe es S gar nichts an, was G im Freistaat Sachsen anordne, erst recht dürfe sie nicht in einzelne Genehmigungsverfahren „hineinreden“. Jedenfalls aber hätte S vor einer „Weisung“ einmal mit G sprechen können, um ihn über ihre Pläne zu informieren.

G, der diese Argumente in der Staatsregierung vorträgt, kann erreichen, dass die Staatsregierung darüber nachdenkt, gegen die Weisung der Bundesumweltministerin vor das BVerfG zu ziehen. In diesem Rahmen bittet man Sie als Referent:in in der Staatskanzlei, ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens zu erstellen.

Aufgabe: Erstellen Sie das gewünschte Gutachten.



LEO Repetitorium Staatsrecht I

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Rechtsgrundlagen (Auszug):

Atomgesetz (AtG)

§ 24 Zuständigkeit der Landesbehörden

- (1) *Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt.*



Kurzlösung

– Atomkraft – Nein Danke !? –

Obersatz

Der Antrag der Staatsregierung des Freistaates Sachsen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hätte Aussicht auf Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist. In Betracht kommt hier ein Bund-Länder-Streit, für den das BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG zuständig ist.

Anmerkung: Zur Orientierung (und ggf. Abgrenzung zum Organstreitverfahren): Im Rahmen des Bund-Länder-Streits wird um „Rechte und Pflichten“ des Bundes oder der Länder gestritten. Hierzu zählen u.a.:

→ Kompetenzvorschriften (Art. 30, Art. 70 ff., Art. 83 ff. GG);

→ ungeschriebene Verfassungsgrundsätze (z.B. „Bundestreue“);

Die Grundrechte können nicht, auch nicht in ihrer objektiv-rechtlichen Ausprägung, wie etwa den Schutzpflichten für die Rechtsgüter aus Art. 2 II GG, Maßstab der Prüfung sein.

A. Zulässigkeit (+)

I. Parteifähigkeit (+)

- Antragsteller: Freistaat Sachsen nach § 68 BVerfGG parteifähig, vertreten durch die Staatsregierung (Landesregierung)
- Antragsgegner: Bund nach § 68 BVerfGG parteifähig, vertreten durch die Bundesregierung (Ministerin S als Teil der Bundesregierung)

II. Streitgegenstand (+)

- Weisung der S greift in Verwaltungskompetenz der Länder aus Art. 87c GG i. V. m. § 24 I AtG ein
- Handeln der S als Bundesumweltministerin (= Mitglied der Bundesregierung, Art. 62 GG) der Bundesregierung zurechenbar
 - Weisung ist rechtserhebliche Maßnahme des Antragsgegners gem. Art. 93 I Nr. 3 GG i. V. m. §§ 69, 64 I BVerfGG
- Sinn und Zweck des Bund-Länder-Streits: Maßnahme muss Ursprung in verfassungsrechtlichem Rechtsverhältnis haben und spezifisch bundesstaatliche Rechte und Pflichten berühren
- **Hier:** Verwaltungskompetenzen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)
- Tauglicher Streitgegenstand (+)



Hinweis: Die Rechtserheblichkeit der Maßnahme wird nach a.A. erst im Rahmen der Antragsbefugnis geprüft (etwa bei Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, Rn. 474 f.)

III. Antragsbefugnis (+)

- Kompetenzen des Freistaats Sachsen zur Ausführung des Atomgesetzes gemäß Art. 85 GG i. V. m. Art. 87c GG, § 24 Abs. 1 AtG möglicherweise durch Weisung verletzt
→ Antragsbefugnis gem. § 69 i. V. m. § 64 I BVerfGG

IV. Ordnungsgemäßer Antrag (+)

- Antrag mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt gem. §§ 23 Abs. 1, 69 i. V. m. § 64 Abs. 2 BVerfGG in vorgeschriebener Form und gemäß § 69 i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG innerhalb von sechs Monaten erhoben

V. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)

B. Begründetheit (+)

- Begründet, wenn Weisung verfassungswidrig und Freistaat Sachsen dadurch in Rechten verletzt

I. Ermächtigungsgrundlage

- **Grundsatz:** Nach Art. 83 GG landeseigene Verwaltung
- **Ausnahme hier:** Nach Art. 87c GG i. V. m. § 24 Abs. 1 AtG Bundesauftragsverwaltung
→ Art. 85 III 1 GG als Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Verfassungsmäßigkeit (-)

1. Zuständigkeit (+)

- S vertritt Bundesumweltministerium (oberste Bundesbehörde)
→ Zuständigkeit gem. Art 85 III 1 GG (+)

2. Verfahren (-)

a) Richtiger Adressat (+)

- Staatsministerium für Umwelt, vertreten durch G als Staatsminister, sachlich zuständige oberste Landesbehörde gem. Art. 85 III 2 GG



b) Anhörung (-)

- Erfordernis der Anhörung leitet sich aus dem Grundsatz der Bundestreue (Art. 20 I GG) ab
- **(P):** Anhörung entbehrlich, wenn sie ohnehin nicht zu einer Verhandlungslösung führt?
 - Nein, Zweck ist nur Warnung vor Weisungserlass und Gelegenheit zu Äußerung nicht Erzielung einer Verhandlungslösung
- **Hier:** Keine Anhörung
 - Verstoß gegen Verfahrensvorschrift

3. Form

- Keine Formvorschriften → Diesbezüglich keine Verfassungswidrigkeit

4. Zwischenergebnis

- Weisung formell verfassungswidrig

III. Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)

- Materiell verfassungsgemäß, wenn Weisung sich im Rahmen des Art. 85 III 1 GG bewegt

1. Zulässiger Weisungsgegenstand (+)

- Atomrecht nach Art. 87c GG i. V. m. § 24 Abs. 1 AtG Bundesauftragsverwaltung
 - Widerruf der Betriebsgenehmigung eines Atomkraftwerkes ist tauglicher Weisungsgegenstand
- Art. 85 III 1 GG ermöglicht jedenfalls auch Einzelanweisungen
 - Weisung auf Widerruf der konkreten Genehmigung beschränkt

2. Gebot der Weisungsklarheit (+)

- G kann erkennen, dass er Weisungsadressat ist und was Inhalt der Weisung ist

3. Inhaltliche Rechtmäßigkeit der Weisung

- Laut Sachverhalt ist Widerruf der Genehmigung rechtswidrig
- **(P):** Verfassungswidrigkeit inhaltlich rechtswidriger Weisungen?
 - **e. A.:** Nach Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) sind Länder an Recht und Gesetz gebunden → nicht zumutbar, inhaltlich rechtswidrige Weisungen umzusetzen
 - **a. A.:** Länder können nur Verletzung subjektiver Rechte rügen: Wahrnehmungskompetenz der Länder nicht verletzt und Sachkompetenz (d.h. Hoheit über Inhalt einer Maßnahme) bei Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 III 1 GG beim Bund, wenn Weisung erfolgt
 - Inhaltlich rechtswidrige Weisung greift nicht in Rechte der Länder ein; Grenze: Weisung verlangt schlechterdings Unverantwortbares



- **Streitentscheid:** Zweite Ansicht ist vorzugswürdig
 - Widerruf der Genehmigung nicht unverantwortbar
 - inhaltliche Rechtswidrigkeit führt nicht zur Verfassungswidrigkeit

4. Zwischenergebnis

- Weisung materiell verfassungskonform

IV. Zwischenergebnis

- Weisung materiell verfassungskonform, aber formell verfassungswidrig
 - Antrag ist begründet

C. Ergebnis

Der Antrag ist zulässig und wegen unterlassener Informierung und Anhörung des Freistaates Sachsen begründet. Der Bund-Länder-Streit hätte somit Aussicht auf Erfolg.